

- zielstrebig und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen politisch-operativen Dienststeinheiten solche Informationen zu beschaffen und
- die Befragungen gemäß § 95(2) StPO der betreffenden Jugendlichen und anderer Personen, insbesondere der Eltern, der Lehrer bzw. Lehrausbilder, Jugendlichen des Umgangskreises usw. zielstrebig für die Gewinnung entsprechender Informationen zu nutzen.

Wichtige offizielle Maßnahmen sind vor allem die Beschaffung von Unterlagen zur Entwicklung des Jugendlichen und die Durchführung von Befragungen.

Bei vorliegender Notwendigkeit und Möglichkeit sollten zum Sachverhalt und zur Persönlichkeit des Jugendlichen auch kurzfristig inoffizielle Erkenntnisse durch die zuständige politisch-operative Dienststeinheit erarbeitet werden. Vom Untersuchungsführer sollte hierzu ein konkreter Informationsbedarf vorgegeben werden. Eine Möglichkeit, die dabei auch genutzt werden kann, ist die legendierte Befragung von Bezugspersonen sowie ggf. auch von Pädagogen, Psychologen, Medizinern u. a.

Das Problem der Gewinnung von Informationen über die Persönlichkeit, Schuldfähigkeit und die Erziehungsverhältnisse von Jugendlichen spielt erfahrungsgemäß auch bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Zuführung Jugendlicher zum Zwecke der Befragung eine Rolle (vgl. § 95(2) StPO). Es sollte in der Praxis nicht vorschnell auf die Zuführung und Befragung Jugendlicher verzichtet werden. Es ist sehr wichtig, daß der Untersuchungsführer durch die Befragung Erkenntnisse darüber gewinnt, ob der Jugendliche